Erläuterungen für die Aktionäre

Ordentliche Hauptversammlung der KPS AG am 28. März 2014

Sehr geehrte Aktionärin,

sehr geehrter Aktionär,

wenn Sie im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, wird Ihnen ein Anmeldeformular zugesandt. Mit diesem Formular können Sie:

- Eintrittskarten zur persönlichen Teilnahme oder für einen Bevollmächtigten anfordern

oder

 von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung erteilen.

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist bis zum 21. März 2014 (24:00 Uhr) an folgende Adresse zu übersenden:

KPS AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax:+49 89-30903 -74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Wenn Sie mit dem Anmeldeformular rechtzeitig Eintrittskarten angefordert haben, werden sie Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten zugesandt.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung bitten wir Sie um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

1. Persönliche Teilnahme/Anmeldung im M,O,C München

Falls Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, fordern Sie

bitte mit dem Anmeldeformular eine Eintrittskarte zur persönlichen Teilnahme

an und legen Sie bitte deren oberen Abschnitt an der Zugang für Aktionäre im

M,O,C München vor.

An dem Zugang für Aktionäre wird Ihnen im Austausch gegen die Eintrittskarte

ein Stimmabschnittsbogen ausgehändigt. Zur vollständigen Präsenzfeststellung

bitten wir Sie, alle in Ihrem Besitz befindlichen Eintrittskarten vorzulegen.

Die Versammlungsräume sind bereits ab 9:00 Uhr geöffnet.

2. Teilnahme einer bevollmächtigten Person Ihrer Wahl

Wollen Sie sich durch einen Dritten vertreten lassen, fordern Sie entweder mit

dem Anmeldeformular für Ihren Bevollmächtigten eine Eintrittskarte an oder

fordern sie eine Eintrittskarte zur persönlichen Teilnahme an und füllen Sie bitte

die auf der Rückseite des oberen Abschnitts der Eintrittskarte aufgedruckte

Vollmacht aus und übergeben die Eintrittskarte/Vollmacht dem von Ihnen

Bevollmächtigten. Sie können ihre Vollmacht aber auch auf andere Art und

Weise in Textform erteilen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann dadurch

geführt werden, dass Ihr Bevollmächtigter am Tag der Hauptversammlung wie

unter Punkt "Persönliche Teilnahme/ Zugang im M,O,C München" die

Eintrittskarte/Vollmacht vorlegt.

Die Vollmachtserteilung, der Widerruf der Vollmacht oder der Nachweis der

Bevollmächtigung können auch unter folgender Adresse erfolgen:

KPS AG

c/o Computershare Operations Center

80349 München

Telefax: +49 89-30903-74675

E-Mail: KPS-HV2014@computershare.de

3. Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten

Stimmrechtsvertreter

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen und keinen Dritten

zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen

möchten, bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch

Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat zu jeweils

einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertretern Frau Iris Lutz-

Machenschalk, Markt Schwaben und Florian Spitzauer, München benannt.

Beide sind Mitarbeiter/innen der Gesellschaft.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, bei den einzelnen

Tagesordnungspunkten nach Ihren Weisungen abzustimmen. Haben Sie den

Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht aber keine Weisungen erteilt, können die

Stimmrechtsvertreter Sie in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Für die Vollmacht- und Weisungserteilung in Textform für die von der

Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können Sie das Anmeldeformular

oder den Abschnitt unten auf der Eintrittskarte verwenden. Sie können

Vollmacht und Weisungen aber auch auf andere Art und Weise in Textform

erteilen.

Die Erteilung der Vollmacht, der Widerruf der Vollmacht oder der Nachweis der

Bevollmächtigung kann unter der Adresse

KPS AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax:+49 89-30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

per Post bis zum 25. März 2014 (24:00 Uhr)

per Telefax oder per E-Mail bis zum 28. März 2014 (08:00 Uhr)

erfolgen. In allen diesen Fällen ist der Eingang bei der KPS AG entscheidend.

4. Vollmachten und Weisungen

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder an einen Dritten sind Sie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Die persönliche Teilnahme des Vollmachtsgebers an der Hauptversammlung am 28. März 2014 gilt als Widerruf der an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Die persönliche Teilnahme des Vollmachtgebers an der Hauptversammlung am 28. März 2014 gilt als Widerruf der erteilten Vollmacht an einen Dritten.

Wenn Vollmacht/Weisungen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingehen, werden erteilte Vollmacht/Weisungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: per E-Mail, per Telefax und zuletzt in Papierform eingehende Vollmacht/Weisungen.

5. Erläuterungen nach § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1, Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für die KPS AG einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB zum 30. September 2013 sowie des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts für die KPS AG zum 30. September 2013 einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB zum 30. September 2013 sowie Vorlage der Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate Governanceberichts für das Geschäftsjahr 2012/13 erfolgt nicht:

§ 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, einen vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KPS AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der KPS AG für das Geschäftsjahr 2012/13 wurden vom Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.

- Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrates bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrates über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung auch hinsichtlich des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll den Bericht des Aufsichtsrates in der Hauptversammlung ergänzend erläutern.
- Der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes wird unter Tagesordnungspunkt 2 gefasst.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kps-consulting.com unter Investor Relations, dort unter http://www.kps-consulting.com/meta-nav/investor-relations/hauptversammlung/ordentliche-hauptversammlung-2014/ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

6. Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Anfragen bitten wir ausschließlich an die

KPS AG
Investor Relations
Beta-Straße 10h
85774 Unterföhring/München

zu richten. Gegenanträge, Wahlvorschläge und Anfragen können auch an die die Fax-Nr. 089 / 35631 - 3300 gerichtet werden. Wir können nur solche Anfragen sowie Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigen, die unter dieser Adresse oder Fax-Nr. eingehen.

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 EURO (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der KPS AG zu richten muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 25. Februar 2014 (24:00 Uhr) zugehen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden -Zugang unverzüglich nach des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten europäischen Union verbreiten.

Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.kps-consulting.com/meta-nav/investor-relations/hauptversammlung/ordentliche-hauptversammlung-2014/ bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

§ 122 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)

- (1) ¹ Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.
 - ² Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der

- Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. ³ § 142 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹ In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. ² Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. ³ Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (3) ¹ Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. ² Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. ³ Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. ⁴ Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 142 Bestellung der Sonderprüfer (Auszug)

¹ Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von (2) Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind; dies gilt auch für nicht über zehn Jahre zurückliegende Vorgänge, sofern die Gesellschaft zur Zeit des börsennotiert Die Vorgangs war. Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag

der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. ³ Für eine Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Sonderprüfung gilt § 149 entsprechend.

§ 70 Berechnung der Aktienbesitzzeit

¹ Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. ² Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gem. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge sonstige Anfragen von Aktionären und zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die oben genannte Adresse zu richten. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen werden nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kps-consulting.com unter Investor Relations, dort unter http://www.kps-consulting.com/meta-nav/investorrelations/hauptversammlung/ordentliche-hauptversammlung-2014/

veröffentlicht. Dabei werden die bis zum Ablauf des 13. März 2014 (24:00 Uhr) bei der oben genannten Adresse eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Liegen die in § 126 Abs. 2 und 3 AktG genannten Gründe vor, brauchen Gegenanträge und Begründungen nicht zugänglich gemacht zu werden bzw. können zusammengefasst werden.

Dies gilt entsprechend auch bei Wahlvorschlägen von Aktionären nach § 122 AktG, wobei Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen. In diesem Fall braucht der Vorstand den Wahlvorschlag u.a. auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 127 Abs. 1 S. 5 AktG beigefügt sind.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 126 Anträge von Aktionären

- (1) ¹ Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. ² Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. ³ Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. ⁴ § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹ Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,
 - 1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde.

- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- 4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
- 5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- 6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- 7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.
- ² Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Zeichen beträgt.
- (3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

§ 127 Wahlvorschläge von Aktionären

¹ Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. ² Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. ³ Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der

Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält.

§ 124 Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Auszug)¹

(3) ⁴ Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.

§ 125 Mitteilung für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder

- ¹ Der Vorstand hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder Mitteilung verlangt haben, die Einberufung Hauptversammlung mitzuteilen. ² Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. ³ Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte ⁴ In der Mitteilung ist auf die Tagesordnung mitzuteilen. Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen ⁵ Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.
- (2) ¹ Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die es verlangen oder zu Beginn des 14. Tages vor der Versammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. ² Die Satzung kann die Übermittlung auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränken.

-

¹ Abgedruckt ist hier § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG, auf den sich der Verweis in § 127 Satz 3 AktG richtigerweise beziehen müsste.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.
- (4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.
- (5) Finanzdienstleistungsinstitute und die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehme sind den Kreditinstituten gleichgestellt.

c) Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Die entsprechende gesetzliche Regelung lautet wie folgt:

§ 131 Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) ¹ Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. ² Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. ³ Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. ⁴ Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden,

- erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- (2) ¹ Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. ² Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.
- (3) ¹ Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - 2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - 3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 - 4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 - 5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 - 6. soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss der Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;

7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

- ¹ Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine (4) Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. ² Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. 3 Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen \$ 310 Abs. 1 (des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.
- (5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter ist zu verschiedenen Leistungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu gehört auch die Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Der Vorstand

Unterföhring im Februar 2014

² Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.